

Lübecker Volksbote.

Organ für die Interessen der werththätigen Bevölkerung.

Telephon Nr. 419.

Mitt der illustrierten Sonntagsbeilage „Die Neue Welt“.

Telephon Nr. 419.

Der „Lübecker Volksbote“ erscheint täglich Abends außer an Sonn- und Festtagen mit dem Datum des folgenden Tages und ist durch die Expedition, Johannisstraße 50, nach die Post zu beziehen. Preis vierteljährlich M. 1.60, monatlich 55 Pf. Postzusatz für Nr. 4194 u. 9. Nachtrag.

Die Anzeigengebühren betragen für die vierspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf., für Versammlungs-, Arbeits- und Wohnungsangelegenheiten nur 10 Pf., auswärtige Anzeigen 20 Pf. Inserate für die nächste Nummer müssen bis 9 Uhr Vormittags in der Expedition abgegeben werden.

Nr. 130.

Mittwoch, den 7. Juni 1899.

6. Jahrgang.

Hierzu eine Beilage.

Die Zuchthausvorlage

Ist ein klägliches Nachwerk, auch die Anlage zeigt das, die sich mit der ausländischen Gesetzgebung befaßt. Nur Oesterreich und England haben besondere Gesetze über Verabredungen zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen. Nach dem österreichischen Gesetz vom 7. April 1870 wird die Anwendung von Einschüchterung oder Gewalt zur Erreichung dieses Zweckes als Uebertretung behandelt und mit Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt. Das ist alles. Oesterreich kommt also mit dem gleichen Strafmaß aus, wie es der § 153 der deutschen Gewerbeordnung enthält.

Der § 7 der englischen Conspiracy and Protection of Property Act vom 13. August 1875, dem offenbar der § 4 der Zuchthausvorlage theilweise nachgebildet ist, bestraft die Anwendung von Gewalt, Vorenthaltung des Arbeitsgeräths, der Kleider u. mit Geldstrafe bis zu 20 Pfund oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten, mit oder ohne Zwangsarbeit. Der Aufenthalt bei der Arbeitsstätte lediglich zum Zweck, Nachricht einzuziehen oder zu geben, gilt nicht als ein Bewachen oder Besetztthalten im Sinne der Vorschrift! Man vergleiche damit die Auslassungen in der Begründung der Zuchthausvorlage über das Streikpostenstehen!

Das italienische Strafgesetzbuch setzt allerdings eine bedeutend höhere Strafe fest, Gefängnis bis zu 20 Monaten und Geldstrafe von 100 bis 3000 Lire, für „Mädelsführer“ drei Monate bis zu drei Jahren Gefängnis und 500 bis 3000 Lire Geldstrafe. Auch das ist aber noch lange keine Zuchthausstrafe bis zu drei und fünf Jahren. Im übrigen entspricht das italienische Strafmaß der gesammten barbarischen italienischen Politik, die man bei den Mailänder Urtheilen kennen gelernt hat.

Belgien, das Land der großen Ausstände, bestraft in seinem Code pénal von 1867 die Anwendung von Gewalt u. mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Franken; doch kann auch auf nur eine dieser Strafen gesondert erkannt werden.

Aus der Schweiz werden die Strafgesetzbücher der Kantone Solothurn und Zürich, sowie die Polizeiverordnung der Stadt Zürich vom 5. April 1894 angeführt. Im Kanton Solothurn wird die Anwendung der Gewalt unter den allgemeinen Begriff der Nötigung gerechnet, ebenso im Kanton Zürich; in beiden Fällen steht Gefängnis oder Geldbuße bis zu 500 resp. 2000 Franken darauf. Das Arbeitsverhältnis als solches wird nur in der Züricher Polizeiverordnung erwähnt. Vergehen auf diesem Gebiete unterliegen aber nur den Bestimmungen der allgemeinen Polizeiverordnung vorbehaltlich der strafrechtlichen Verfolgung. Dagegen wird im Kanton Solothurn auch mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 500 Franken bestraft, „wer einen Bürger mit Gewalt oder durch Bedrohung zu hindern sucht, die ihm zustehenden politischen Rechte auszuüben, oder ihm wegen Ausübung dieser Rechte mit Strafe droht“.

Das einzige Land, wo die Nötigung zur Vetheiligung an einem Streik oder einer Aussperrung mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft werden sollte, ist Schweden. Bekanntlich hat aber das Reichsgericht den betreffenden Gesetzentwurf der Kammer nicht genehmigt und so hat denn auch Schweden bis jetzt noch kein Zuchthausgesetz.

Man sieht, diese Zusammenstellung in der Begründung des Entwurfs muß die Zahl seiner Gegner nur noch vermehren. Gerade der Vergleich mit der ausländischen Gesetzgebung kennzeichnet ihn als das, was er seinem Charakter nach ist, als den Gipfel der sozialpolitischen und politischen Reaktion.

Die „Begründung“ der Zuchthausvorlage wird von der Regierung offenbar selbst nicht für ausreichend gehalten, denn sie hat eine Denkschrift ausarbeiten lassen, welche „urkundliches Material“ für die Begründung der Vorlage enthalten soll. Wer aber die Rechtsprechung in Streikfällen während der letzten Jahre einigermaßen verfolgt hat, wird un schwer zu der Ueberzeugung gelangt

sein, daß für die „Begründung“ der Zuchthausvorlage in der Hauptsache Polizeialten und staatsanwaltliche Anklageschriften herhalten müssen. Besonders eine Anklageschrift scheint, wie die „Berl. Volksztg.“ hervorhebt, in hervorragender Weise „ausgeschlachtet“ worden zu sein. Es ist dies die Anklageschrift für den im vorigen Jahre stattgehabten Torgelower Landfriedensbruchprozeß. In der Begründung heißt eine Stelle:

„Mehrfach kam es vor, daß die Arbeiter, welche in einem von Ausländern besetzten Betriebe die Arbeit aufzunehmen oder fortzusetzen entschlossen waren, nur in geschlossenen größeren Trupps wagen durften, den Weg zu und von der Arbeitsstätte zurückzulegen oder daß sie unter starker polizeilicher Bedeckung zur Arbeitsstätte geführt werden mußten, daß sie sich aus Furcht vor den Nachstellungen der Ausländer und Waspasser mit Revolvern bewaffneten, und daß dann aus einem Zusammenstoß mit den Ausländern sich förmliche Gefechte entwickelten, wobei schwere Körperverletzungen, Todtschlag und Landfriedensbruch begangen wurden.“

Diese Stelle findet sich, wie das citirte Blatt feststellt, nur unwesentlich verändert, auch in der Torgelower Anklageschrift. In diesem Schriftstück ist auch von den Streikreisenden die Rede gewesen, den „hegerischen und wühlerischen“ Agitatoren, „welche oft erst von außen her die Unzufriedenheit in eine ruhige Arbeiterbevölkerung hineintragen.“ Freilich, in der Gerichtsverhandlung, die vor dem Stettiner Schwurgericht stattfand, bekam die Torgelower Streikaffäre ein ganz anderes Gesicht. Vor dem Schwurgericht erschien der Besitzer der größten Fabrik in Torgelow, Herr Dr. Bollgold, der offen heraus erklärte, daß er mit den bei ihm beschäftigten Arbeitern in bestem Einvernehmen lebe und die Schuld an dem Streik und den damit verbundenen bellagenswerthen Ausschreitungen zum guten Theil an den übrigen Arbeitgebern gelegen habe. In der Verhandlung wurde ferner festgestellt, daß an der Bewaffnung der „Arbeitswilligen“ mit Revolvern die Herren Arbeitgeber ebenfalls nicht ganz unschuldig waren. Es wurde drüben festgestellt, daß der in der Anklageschrift als sozialdemokratischer „Heger“ bezeichnete Abgesandte des Berliner Metallarbeiterverbandes, der in Torgelow die Gründung einer Metallarbeiterorganisation in die Wege geleitet hatte, sich durchaus korrekt benommen habe. Der Gerichtsvorsitzende gab ihm ausdrücklich das Zeugnis, daß er stets vor Ungesetlichkeiten gewarnt habe, und sprach seine Meinung dahin aus, daß die Ausschreitungen nicht vorgekommen wären, wenn er nicht nothgedrungen Torgelow vor Beendigung des Streiks auf ein paar Tage hätte verlassen müssen. Von diesem Urtheil der Verfasser der Begründung nichts gewußt zu haben. Wenn die Denkschrift nicht mit genauerer Kenntniß der in Betracht kommenden Verhältnisse verfaßt ist, als die „Begründung“, so darf man behaupten, daß nie eine Vorlage von gleicher Bedeutung unzulänglicher begründet worden ist.

Von welchem Geiste die Zuchthausvorlage erfüllt ist, zeigt besonders folgende Stelle in der Begründung. Der „Terrorismus“ der Streikenden ist umso bedenklicher, „als es sich gerade bei den Arbeitswilligen um ruhige, in die Staats- und Rechtsordnung sich schickende, für den Staat besonders nützliche Elemente handelt, welche in ihren mit den Staatsinteressen zusammenfallenden persönlichen Interessen wirksam zu schützen eine wichtige und dringliche Aufgabe der Staatsgewalt ist“. Das ist charakteristisch! Streikbrecher „für den Staat besonders nützliche Elemente“ — während man sie richtiger mit Hasgeiern vergleichen würde, die sich auf gefallenes Wild stürzen!

Ueber das Schicksal des „Gesetzentwurfs zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“ urtheilt die „Freis. Btg.“:

„Dasselbe wird sich ähnlich gestalten wie 1894/95 bei der Umsturzvorlage. Für die Vorlage werden im Großen und Ganzen mit vereinzelt Ausstellungen eintreten die Konservativen, Freikonservativen und die Mehrzahl der Antimilitaristen. Das sind im Ganzen etwas über 80 Stimmen. Die national-liberale Partei wird getheilt sein. Die Centrumpartei wird zwar formell die Einzelberatung nicht ablehnen, aber materiell sich gegen die hauptsächlichsten Bestimmungen der Vorlage erklären. Auf freierhandiger Seite dürfte übereinstimmend das Bedauern einer solchen Ausnahmeseitigung über Arbeitsverhältnisse nicht anerkannt werden. Nach alledem hat die Vorlage noch weniger Aussicht, als 1894 die Umsturzvorlage. Die Vorlage wird aber an eine Kommission gelangen und sehr weitläufige, Monate dauernde Kommissionsberatungen bis zum

nächsten Frühjahr nach sich ziehen. Schließlich werden dabei nur einzelne Paragraphen und Formulierungen herauskommen, die von der ursprünglichen Vorlage wenig mehr erkennen lassen. Ob dann bei der Beratung im Plenum noch ein paar Paragraphen in abgeänderter Fassung übrig bleiben oder, wie bei der Umsturzvorlage das Ganze zusammenfällt, weiß sich auch über einzelne Bestimmungen Rechenschaft nicht zusammenfinden, wird sich erst im Laufe des Frühjahrs herausstellen. Scharnische Erklärungen der Regierung verlangen in dieser Sache ganz und gar nicht; denn in der ganzen Frage hat sich die Regierung von Anfang an, wie schon die veröbertete Vorlage darthut, auf einer fortgelegten Weitrade befunden. Für die Freunde der Vorlage enthält dieselbe keine Stichworte, die bei größeren Wählerkreisen irgendwie verlangen, dagegen ist die Vorlage in vielen ihrer Bestimmungen zu geeignet, das Rechtsgelühl auch gänzlich unbefangener Wähler zu empören.“

In Uebereinstimmung mit uns, in der Verwerfung der Zuchthausvorlage, befindet sich die nat.-soz. „Freis. Landesztg.“, die dem Herrn v. Gerlach gehört. Das Blatt schreibt:

„Es giebt für jeden Freund des Deutschen Reichs und der deutschen Arbeiterschaft gegenüber der Vorlage nur eine einzige Antwort: unbedingte, rückhaltlose Ablehnung und Verurtheilung. Denn der Entwurf bedeutet nichts mehr und nichts weniger als eine schwere Gefährdung der geringen Freiheits- und Koalitionsrechte, deren sich die Arbeiterschaft heutzutage noch erfreut. Es ist ein großer Schritt vorwärts auf dem Wege, der zu einer Degradation aller abhängigen Elemente zu Staatsbürger zweiter Ranges, zu ihrer völligen Unterwerfung unter die Interessen des Unternehmertums führt. Diesen Schritt kann nur mitmachen, wer das Vaterland in unübersehbare Wirren stürzen will, wer ruhige, friedliche Zustände wüthet und die gesunde Entwicklung starker Arbeiterkoalitionen nicht gestört sehen will, wer auf dem Standpunkt steht, daß die Rechte der arbeitenden Klassen nicht geschmälert, sondern erhöht werden sollen, und wer die Wahrnehmung einseitiger Kapitalisteninteressen für eine schwere Schädigung des Volkswohls betrachtet — für den giebt es angedeutet der Vorlage keine Präliminarien, keine Besserungsversuche, sondern nur grundsätzliche Verwerfung.“

So ist's richtig. Nachstehend mögen einige Pressstimmen aus Parteizeitungen folgen:

„Leipziger Volkszeitung“: „Der erste Absatz des Entwurfs von 1899 genügt allein schon zur sozialen Knebelung des werththätigen Volkes. Er bedeutet die Lähmung jeder ernsthaften gewerkschaftlichen Thätigkeit, er bestraft und paralysirt jede Bewegung zu Sanften höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit, größerer Arbeitsbedingungen. Wer Stand und Richtung unserer Rechtsprechung kennt, wer sich daran erinnert, daß die schon heute bestehenden zahlreichen Strafparagrafen vom Groben Umfang bis zum Landfriedensbruch, vom § 153 der Gewerbeordnung ganz abgesehen, auf das Schärfste gegen die sozialen Kämpfe der Arbeiter ausgelegt und angewendet werden, wer der Magdeburger und Dresdener Wahrsprüche gedenkt, dem leuchtet es ein, daß nun gar die neue Strafverschärfung mit äußerster Wucht gegen das klaffenbewußte Proletariat angewendet werden wird. Was Scharfsinn der Staatsanwälte und Auslegungskunst der Gerichte aus diesen Sägen des neuen Gesetzes herauslesen und auslegen können, braucht nicht erst dargelegt werden. Summiert man diese Gesetze und Auslegungskunst der Gerichte, so ist der Charakter der Strafbestimmungen ist mit Händen zu greifen.“

„Volksblatt für Halle“: „Wir geben der „Freis. Btg.“ vollständig recht, daß die Sozialdemokratie sich bei der Regierung zu bedanken hat, daß diese ihr während des Sommers und Herbstes ein so vortreffliches Agitationsmittel in die Hand gegeben hat. Wir werden es auszunutzen verstehen, das sei heute schon versichert. Im übrigen freuen wir uns, daß endlich Klarheit geschaffen ist. Wir wissen, womit wir zu rechnen haben: mit der vollständigen Befreiung des Koalitionsrechts, mit der unverhältnißmäßig ökonomischen und politischen Entrechtung der Arbeiterklasse. Der Schleier ist zerrissen, wir können hineinblicken in die Herzenwünsche derer um Stamm und Genossen! Der deutschen Arbeiterklasse ist mit dieser Vorlage der Fehdehandschuh ins Gesicht geworfen! Wohlau, wir werden ihn ansetzen und kämpfen und streiten, bis das Zuchthausgesetz, falls es Gesetz werden sollte, dasselbe Ende nehmen wird, wie das Sozialistengesetz. Haben wir dieses überwunden, fürchten wir uns auch vor jenem nicht. Die deutsche Arbeiterklasse aber wird auf dem Posten sein, und ein vielstimmiges Echo wird am heutigen Tage, dem Tage des Bekanntwerdens der Zuchthausvorlage in der ganzen deutschen Arbeiterklasse den Ruf finden: Klar zum Gesichts! Die Zuchthausvorlage ist da!“

„Magdeburger Volksstimme“: „Was unsere verbissenen Gegner gehofft, hat der Entwurf nicht gehalten, er bringt aber mehr als die Gemüthigten und Beträuerlichen gefürchtet haben. Es geht zwar nicht an, den Arbeitern mit direkten Worten das Koalitionsrecht zu nehmen; nach außen hin muß die Gleichheit aller vor dem Gesetz auf dem Papier aufrecht erhalten werden. Aus diesem Grunde enthalten die Paragraphen auch Forderungen für die Unternehmer, die bei ihnen und ihren Parteien einige Bestürzungen nach rufen werden. Aber in der Praxis schenken bei uns die Dinge meistens anders aus; da brauchen die Unternehmer nicht so ängstlich zu sein. In ihren Sanften sprechen schon im Entwurf die elastischen Bindungen, die sich überall dort einstellen, wo die feste Begriffsbestimmung unerlässlich wäre. Sagen wir für heute zum Schluß noch, daß der offizielle Titel „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“ lautet. Das deutsche Volk, die deutschen Arbeiter nennen ihn, gekürzt auf § 8

die Buchhausvorlage, die bestimmt ist, das bische Koalitionsrecht der Arbeiter vollends zu vernichten!"

Frankfurter Volksstimme:

"Kommt nur der kleinere Teil dieser unglücklich kurzfristigen und einseitig scharfen Buchhaus-Vorschläge zur gesetzlichen Verabschiedung, dann ist heute schon Einmal klar: dann muß die Drohung des Besens vom Gewerkschaftslosgang verwirklicht werden und wir schlossen uns unsere gewerkschaftliche Schicksals-Organisation über das ganze Reich mit der Stellung im Auslande! Wir werden unseren Mann stellen."

Politische Rundschau.

Deutschland.

Die Denkschrift zur weiteren Begründung der Buchhausvorlage, ein ziemlich umfangreiches Aftenstück von über 100 Seiten, ist dem Reichstag zugegangen. Sie zerfällt in drei Abschnitte. Im ersten werden vornehmlich allgemeine Berichte über die Tätigkeit und Schwere der vorgekommenen Ausschreitungen mitgeteilt, wie sie von den Oberstaatsanwälten und Polizeibehörden erstattet worden sind. Angezogen sind die Neuerungen einiger Handelskammern über kommerzielle Folgen der Ausschreitungen in ihren Bezirken. Der zweite Abschnitt handelt insbesondere von Ausschreitungen von Arbeitern gegen Arbeiter: Zwang zum Anschluß an Koalitionen wie zur Arbeitseinstellung; Ueberwachung der Arbeitswilligen, der Arbeitsstätten und der Verkehrsanlagen durch Ausstandsposten; Zusammenrottungen; planmäßige Organisation des Ueberwachungsdienstes; Ueberwachung des Verkehrs auf den Bahnhöfen und Landstraßen; Maßregeln der Behörden, der Arbeitgeber und Arbeiter gegen den Terrorismus der Ausständigen; einschüchternde und gemeinschädliche Wirkung des Ausstandspostentwesens; das Treiben der Agitatoren; Klagen aus Arbeiterkreisen über Terrorismus; Verfolgung Arbeitswilliger nach Beendigung von Ausständen wegen Nichtbeteiligung. Der dritte Abschnitt versucht die angebliche Unzulänglichkeit der bestehenden Strafbestimmungen darzulegen, insbesondere des § 153 der Gewerbeordnung. Bei der Auseinandersetzung der angeblichen Unzulänglichkeit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches wird darauf hingewiesen, daß die Verfolgung von Ausstandsanschreitungen häufig am Mangel des erforderlichen Strafantrages scheitert; ferner sei das geltende Strafrecht unzulänglich gegenüber Einschüchterungen Arbeitswilliger durch größere Menschenansammlungen. Ueber den Terrorismus der Arbeitgeber scheint nach dieser Meldung die Denkschrift nichts zu enthalten. Warum auch, es handelt sich ja doch nur um ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter!

Herr von Bobbielski und der Verband Deutscher Post- und Telegraphen-Beamten. In der in Berlin in Dräsel's Festsälen tagenden Generalversammlung dieses Verbandes wurde Sonnabend Abend von Herrn Breesch-Berlin bekannt gegeben, daß schon vor einiger Zeit zwecks Umbildung eines friedlichen Verhältnisses zwischen dem Verbanne und der Verwaltung, ein schriftliches Gesuch um Gewährung einer Audienz an den Staatssekretär abgegangen ist. Dieser erhielt erst Kenntnis von dem Eingange des Schreibens, als er sich vor einigen Tagen in Kiel befand. Sofort gab er drahlische Weisung, daß er noch am Tage seiner Rückkehr die Audienz gewähren werde. Die Rückkehr erfolgte Sonnabend Mittag, und eine Stunde später wurde ein aus den Herren Wähmisch, Breesch, Nothher und Arenbts bestehendes Komitee von Herrn von Bobbielski empfangen. Ueber den Verlauf der Audienz wurde Folgendes mitgeteilt:

Herr v. Bobbielski zeigte sich sehr lebenswürdig, erklärte aber unumwunden, daß er von seinem letzten Erlaß auch nicht um Haarsbreite abgehen werde. Er klären Sie Ihren Kollegen im Verbandstage, daß, wer gegen meine Verfügung sich öffentlich auflehnt, am nächsten Montag die Antwort erhält. (Verlesung.) Es kann wohl keinem von Ihnen erwünscht sein, wenn er plötzlich nach "Nimmersatt" in Ötzenhausen versetzt würde. Meinen Plan werde ich nicht durchkreuzen lassen. Ich wünsche keine Männer mit schwachem Rückgrat, denn solche sind gewöhnlich auch im Dinnst schlecht. In Bezug auf den jüngsten Erlaß wies der Staatssekretär auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Oberpostbezirken hin und machte geltend, daß die Ueberwacht über das große Heer der Unterbeamten erhalten bleiben müsse. Er schloß mit dem Wunsche für gegenseitiges Wirken des Verbandstages, betonte aber nochmals, daß er zwar Mitleid mit jeder Familie empfinde, trotzdem aber nicht ein Haar breit von seiner Verfügung abgehen werde. Sein Wunsch sei den Unterbeamten Befehl, und wer nur eine Messerschneide darüber hinausgehe, werde am nächsten Montag die Folgen erkennen.

Der Verbandstag nahm, so fügt der Berichterstatter hinzu, die Mitteilungen "mit gemischten Gefühlen" entgegen, bemerkt aber, daß der "Friedensschluß" gesichert sei. Nach längerer Debatte, die sich darum drehte, ob eine Auflösung des Verbandes herbeizuführen sei, erfolgte Abstimmung über diese Frage. Dafür stimmten 18, dagegen 13 Delegirte, während 2 Stimmen ungültig waren. Da statutengemäß $\frac{2}{3}$ der Delegirtenzahl zur Auflösung erforderlich sind, mußte die Abstimmung beanstandet (?) werden. Am Sonntag fand dann eine nochmalige Abstimmung statt. Der Vorsitzende Flehnert forderte die Delegirten auf, von einer Bettelabstimmung abzusehen und möglichst einstimmig durch Erheben von den Plätzen zu bekunden, daß der Verband dem Drucke der Verwaltung nachgegeben und sich auflöse. Sämtliche Delegirte erhoben sich, und damit war die Auflösung vollzogen. Der Verband bestand erst seit einem Jahre, hatte aber bereits 5000 Mitglieder und ein angesammeltes Vermögen von 11 000 Mark. Das Geld soll an die einzelnen Bezirks- und Ortsverbände zurückgezahlt werden. In diesem Zweck wurde eine Liquidationskommission eingesetzt. Die "Ruhe" hat der Postgeneral mit seinem Fusarenritt jetzt

also hergestellt. Kein Verband wird sein idyllisches Ministerdasein fürderhin mehr stören. Um so mehr aber wird der Groß und die Unzufriedenheit bei den Unterbeamten wachsen, denen man nicht einmal erlauben will, ihre Interessen energisch wahrzunehmen.

Die Schraube ohne Ende. Daß auf den Karolineninseln eine neue Flottenflotte aufsteigen wird, das kündigt selbst die "Kreuzzeitung" mit gemischten Gefühlen an, indem sie schreibt:

Bei aller Genußnahme indessen (die nämlich die Weltmachtstellung empfinden) soll man die eine entscheidende gebotene Folge erweiterter Kolonialpolitik nicht vergessen: Sie bedingt auch eine fortschreitende Vervollständigung der Mittel zum Schutze unserer Kolonien; denn kann das Deutsche Reich ihnen einen solchen nicht gewähren, so ist ihr Besitz zum mindesten ein sehr problematischer. Das eine geht mit dem anderen unweigerlich Hand in Hand. Und die, welche jetzt in den Inseln erklagen lassen über den neuesten deutschen Zuwachs, sie sollen auch dann nicht murren, wenn das Reich von ihnen das verlangt, was es braucht, um seinen aberseitschen Bestand zu schützen.

Thu Geld in deinenbeutel, deutscher Steuerzahler! Es kesselt in der Friedenskonferenz. Die "Kölnische Zeitung" schreibt, und sicher nicht ohne offizielle Inspiration:

In Kreisen, denen man Kenntnis der Vorgänge innerhalb der Friedenskonferenz zutrauen kann, wird die Haltung der russischen Vertreter mit Anerkennung erörtert. Es scheint, daß die russische Vertretung, von dem alleinigen Bestreben geleitet, den Weg der Verständigung thümlichst weit offen zu halten den Vorschlägen gegenüber, den einschüchternden wie den erweiternden, sich entgegenkommend oder mindestens neutral verhält. Dagegen ist die Haltung der Mehrzahl der weniger starken Staaten geeignet, ein praktisches Ergebnis der jetzigen Arbeiten in Frage zu stellen. Die Vertreter dieser Staaten zeigen sich bemüht, einen idealen Zustand zu erreichen, der die Unterschiede der Machtverhältnisse verschwinden läßt. Daß hierdurch die Verwirklichung des Konferenzprogrammes oder überhaupt irgend eines Fortschritts-Programmes nicht eben näher gerückt wird, ist einleuchtend. Wenn A. W. Großmächte von so verschiedenen Lebensbedingungen wie Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, die Vereinigten Staaten von Amerika sich bei einer Abstimmung in der Minderheit zusammenschließen, wie es kürzlich geschehen sein soll, so braucht man nicht Propheet zu sein, um vorherzusagen, daß ein solcherart erzielter Mehrheitsbescheid ein "todter Buchstabe" zu bleiben bestimmt ist.

Es scheint gewisse "Großstaaten" schon langweilig zu werden, sich mit den Vertretern der kleineren Nationen über den ewigen Frieden zu unterhalten und humane Beschlüsse zu fassen, die doch nur "todter Buchstabe" bleiben.

Der Forderung der Agrarier, die "Hauschlachtungen" aus der Fleischschau herauszulassen, tritt der Departementstheoretiker Dr. Arndt-Doppel in der neuesten Nummer der "Verl. thierärztl. Wochenschrift" mit Entschiedenheit entgegen, indem er auf Grund seiner Erfahrungen — im Regierungsbezirk Dppeln ist die allgemeine Fleischschau unter Einbeziehung der Hauschlachtungen in diese seit dem Jahre 1896 eingeführt — die Ausnahme der Hauschlachtungen von der allgemeinen Fleischschau als eine sehr bedenkliche Maßnahme erklärt. Da sich im Regierungsbezirk Dppeln aus der allgemeinen Einführung der Landfleischschau keine besonderen Belästigungen ergeben haben, so kann, wie Dr. Arndt ausführt, der Ansturm gegen die Einbeziehung der Hauschlachtungen nur die Meinung erwecken, daß der Landwirth sich bezüglich seines Geschäftsbetriebes im Hause nicht in die Karten sehen lassen will, und daß ihm die Sorge vorschwebt, er werde nach Einführung der Beschau die kranken und zweifelhaften Schlachtoobjekte nicht verwerthen können. Vor Allem erfordere auch die Rücksicht auf eine erspriechliche Ausführung der Veterinärpolizeimaßregeln eine Unterstellung der Hauschlachtungen unter die Beschau. Seit deren Einführung im Bezirk Dppeln sei in Folge der Anzeichen der Rothlauf- und Schweinefeuchenfälle durch die Laienbeschauer die Aufdeckung der Seuchenherde und die Bekämpfung dieser Seuchen wesentlich leichter geworden.

Strafverfolgungen ohne Strafantrag. Einen überraschenden Ausgang hat der durch das in ihm angewendete Zeugniszwangsverfahren gegen Druckerlehrlinge fassam bekannte Strafprozeß gegen die polnische "Gazeta Grudz." genommen. Aus Graudenz wird der "Volkszeitung" darüber berichtet:

Der große Prozeß gegen die "Gazeta Grudz." wegen Verleumdung des Justizministers Schönbstedt ist nun zu Ende gegangen, und zwar auf eine ganz eigenthümliche Weise. In diesem Prozeß war bekanntlich gegen den Verleger der "Gazeta Grudz.", Kulczski und gegen den Redakteur Majerski Anklage erhoben worden. Es fanden in der "Gazeta Grudz." und in den Privatwohnungen aller der Personen, die mit diesem Blatte in Verbindung stehen, zahlreiche Hausdurchsuchungen, einmal sogar Nachts um 2 Uhr statt. Auch wurden zwei Seckerlehrlinge der "Gazeta Grudz." in eine mehrere Monate währende Bewahrschwarzhaft genommen. Der Seckerlehrling Bernhard Kucynski wurde, weil er den Verfasser nicht nennen wollte, zu 50 Mark Geldstrafe verurtheilt. Bei den gerichtlichen Vernehmungen wurde sehr häufig das Redaktions-, Expeditions- und Buchdruckerpersonal auf das Gericht zitiert, so daß dadurch zweimal das Blatt verspätet, einmal eine Seite stark und einmal gar nicht erscheinen konnte. Auch nachdem sich der Verfasser des Artikels, der Redakteur Majerski selbst genannt hatte, blieben die Druckerlehrlinge noch eine Zeit in Haft. Jetzt haben der angeklagte Redakteur Majerski und der angeklagte Verleger Kulczski vom Ersten Staatsanwalt Harte in Graudenz den Befehl erhalten, daß der Prozeß niedergeschlagen ist. Justizminister Schönbstedt hatte gegen die "Gazeta Grudz." gar keinen Strafantrag gestellt.

Gegenüber diesem Ereigniß würde selbst Ben Aliba sich beschneiden. Wer entschädigt aber die Lehrlinge für die ausgestandene Haft? Wer den Verlag für die erlittenen Nachtheile?

Agrarische Hilfe aus Lehrerkreisen. Die Hauptversammlung des Vereins katholischer Lehrer Schlesiens hat sich dahin ausgesprochen, daß im

Interesse der Gesundheit der Kinder (?) die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden zu vermindern und die Verlegung des gesamten Unterrichts auf den Vormittag anzustreben sei. — Was man hier unter Vorschubung der "Gesundheit der Kinder" verlangt, ist dasselbe, was die katholischen Agrarier vom Schlege der Symula im preussischen Abgeordnetenhaus zur Winderung der "Leutenoth" verlangten. Es ist sehr bedauerlich, daß sich Lehrer bereit finden, bei dem habilitätigen Streben der Agrarier Handlangerdienste zu verrichten. Nicht einmal das Abhängigkeitsverhältniß der ländlichen Lehrer von den Junkern kann solches Verhalten entschuldigen.

Die Behandlung jugendlicher Uebelthäter ist in der Petitionskommission des Reichstages aus Anlaß von Petitionen nach einem soeben erschienenen Petitionsbericht Gegenstand der Verhandlungen gewesen und stand in Frage das hinaufrücken der Altersgrenze für die Strafmündigkeit vom vollendeten 12. auf das vollendete 14. Lebensjahr. Der Regierungskommissar Dr. v. Tschendorff erklärte bei der Verhandlung, diese Forderung sei schon wiederholt von verschiedenen Seiten erhoben worden. Wie der Staatssekretär des Reichs Justizamts bereits im Plenum des Reichstages erklärt habe, stehe die Reichsjustizverwaltung jedem Vorschlage durchaus sympathisch gegenüber. Auch der preussische Justizminister theile diese Ansicht. Neuerdings sei zur Vorbereitung einer entsprechenden Vorlage mit den übrigen Bundesregierungen ins Vernehmen getreten worden. Welche Stellung der Bundesrath zu der Frage schließlich einnehmen werde, sei er nicht in der Lage, mitzutheilen. — Die Kommission überwiegt hiernach die Petition dem Reichstanzler zur Berücksichtigung.

Kleine politische Nachrichten. Der Reichsinvalidentfond hat Ende März 1899 an Werthpapieren zum Nennwerth einen Bestand von 293 235 800 Mk. und 2 917 225 Gulden (Austrianische) besessen. Darunter befanden sich 307 999 250 Mark Schuldverschreibungen des Reiches und deutscher Bundesstaaten und 62 760 000 Mk. Kommunalpapiere. — In Neuchâtel (Genève) ist für die Reichstags-Ergebnisse vom Zentrum der Landtagsabgeordnete Am Böhler als Kandidat aufgestellt worden.

Der "Fall Ernst" macht wieder von sich reden. Nach dem "Voll. Tagesblatt" beidloß der Schneidemühlener Magistrat, nach dem Schluß des Reichs- und Landtages, die Stellvertretungskosten für den Richterskandidaten Ernst von diesem einzuziehen. — Wegen der Flaschenhandlung hat der deutsche Gastwirthverband eine Eingabe an den Bundesrath gerichtet, worin er fordert: 1. Der Bundesrath möge, auf Grund des Gesetzes wider den unautoneren Wettbewerb, von der ihm zusehenden Befugniß Gebrauch machen und für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen, Krügen, Kannen und Syphons die Ausgabe des Inhalts zur Pflicht machen; 2. noch in der gegenwärtigen Session des Reichstags als Zusatz zu § 5 des genannten Gesetzes die nachstehende Vorschrift in Vorschlag bringen: Die Ausgabe von Bier im Einzelverkehr ausschließlich der Lieferungen an die Gastwirthe darf nur in geschlossenen Gefäßen stattfinden. Bei den Gebunden muß mindestens alle zwei Jahre eine Nachholung erfolgen. — Wegen Verleumdung des Deutschen Kaisers ist gegen die amerikanische Zeitung "New-York Herald" ein objektives Strafverfahren eingeleitet worden. Das New-Yorker Blatt hatte das Spottgedicht abgedruckt, welches Kapitän Coglian nach seiner Rückkehr von den Philippinen in vorgeleiteter Stunde bei dem ihm zu Ehren veranstalteten Bankett vorgetragen hatte. Vor der 7. Strafkammer des Berliner Landgerichts I verlas am Montag der Dolmetscher das Gedicht in der Uebersetzung. Es trägt die Ueberschrift "Der Kaiser" und besteht aus fünf Strophen, deren jede mit der Schlusszeile "ich selbst und Gott" endet. Wie der Dolmetscher erklärte, war es in einem Pflanzhaus von englisch und deutsch verkauft. Der Gerichtshof erkannte auf Grund des beleidigenden Inhalts des Gedichts auf Einziehung der betreffenden Nummer des "New-York Herald". — Das "M. Journal" verkündigt in großen Lettern an der Spitze des Blattes, die Verhaftung des Oberbürgermeisters Ritscher werde in aller nächster Zeit erfolgen. Die Volkshaus führen wir wohl, allein uns fehlt der Glaube. Die Verhaftung war schon so oft als "nahe bevorstehend" angekündigt worden, ohne daß sich jedoch das Gerücht bewahrheitet hätte. — Der General-Prokurator in Madrid erklärte, es sei Klaf vorhanden, die gerichtliche Untersuchung einzuleiten bezüglich der "schlechten Verhandlungen", denen die Gefangenen in Moujich ausgesetzt waren. Die Folterer werden also, wie es scheint, vor Gericht gestellt werden. Viel dürfte aber bei der ganzen Sache nicht herauskommen. — Ueber die "Revolution" in Bern wird der "Times" aus Lima vom 2. d. Mis. folgendes gemeldet: Die Regierung ordnete an, daß der Hafen von Squitosa wegen einer revolutionären Bewegung, an deren Spitze Oberst Bizarra steht, geschlossen werde. Die Bewegung übertrifft sich nicht auf das übrige Gebiet der Republik. Obwohl noch einige Verdicte festh, so kann doch schon gesagt werden, daß Romona fast einstimmig zum Präsidenten gewählt ist. — Von den Philippinen sind nunmehr die letzten spanischen Truppen abgezogen. Nach einer am Sonnabend in Madrid eingetroffenen Depesche aus Manila hat General Niox mit dem Heere der spanischen Truppen den Hafen verlassen und die Reise nach Spanien angetreten. Nach einer Meldung der "Frankf. Ztg." beidloß das Washingtoner Kabinett, die Feindseligkeiten auf den Philippinen während der Regenzeit einzustellen.

Oesterreich-Ungarn.

Wie die Wiener Arbeiter um ihr Wahrecht betrogen werden, sollte am Sonntag in einer Versammlung im Musikvereinsaal erörtert werden. Die Versammlung wurde jedoch von der Polizei verboten. Darauf war von der Wiener "Arbeiterztg." die Parole ausgegeben worden, den durch das Verbot freigewordenen Vormittag zu einem Spaziergang auf der Ringstraße zu benutzen. Ueber den Verlauf unterrichtet folgendes Telegramm: In Folge des Verbotes der Abhaltung einer Volksversammlung im Saale des Musikvereins veranstalteten Arbeiter Sonntag Vormittag Kundgebungen auf dem Franzensring und auf dem Burgring, an denen etwa 5000 Personen theilnahmen. Die Polizei räumte drei Mal die Straßen nach 31 Verhaftungen vor. Auch der Redakteur der "Arbeiterzeitung", Bretschneider, wurde verhaftet. Ein Wachmann wurde von der Menge thätlich mißhandelt. Demonstrationsversuche vor den Häusern der Christlich-Sozialen Pattai, Gregorig und Bergani wurden durch die Polizei vereitelt. — Wie nachträglich noch gemeldet wird, wurden von den aus Anlaß der Kundgebungen verhafteten Personen drei dem Landes-

Kultus der rohen, vernichtenden Gewalt machen wir nicht mit, das überlassen wir in stiller Verachtung den „Gebildeten“. — Derselbe — wenigstens im Munde, wie der „Ratteler im Steert“ — muthige Herr sprach bei der Ueberreichung der „Standarte“ folgende Worte: „Möge sie stets geführt werden von einer Schaar von Männern, die bereit ist, die letzten Blutstropfen gegen den Feind herzugeben, auch gegen den inneren, der heimlich kommt wie die Schlange. Mit Gott für Kaiser und Reich! Wir zerbrechen die Schlange, ehe sie frisst.“ — Man soll im politischen Leben ja eigentlich immer den nötigen Ernst bewahren; angeführt solcher Salbadereien und „Tretgestelle“ kommt uns aber unwillkürlich das Hamburger Waffentrost in den Sinn: „Pebb Di man nich up'n Slips!“ — Den würdigen Beschluß machte ein Leutnant J. u. d. S. in der Besprechung, welcher — jedenfalls als eifriger Leser des Oldenburger Theils der „Eisenb. Ztg.“ — sich zu folgender Phrase verließ: „Wenn aber die maulwurfsartige Umsturzbewegung da sei, dann würden auch die alten Krieger und Soldaten da sein, denn sie hätten ihren Kaiser lieb.“ — Selah! Die Maulwürfe wählten weiter; und sie sind mit besseren Waffen ausgerüstet, als die zur Vergangenheit trübende Kavallerie. Deren Güte sind längst spaltahn und machen sich höchstens noch als Krippenheber bemerkbar. Feststehende Thatsache bleibt aber, daß die Sozialdemokratie in Lübeck „völlig bedeutungslos“ ist. Wir berufen uns diesbezüglich auf das Zeugnis der „Eisenb. Ztg.“

Bürgerchaftskandidaturen. Für das Johannis-Quartier und die Vorstadt St. Jürgen stellte der Vaterstädtische Verein auf die Herren: Professor Dr. Müller, Dr. Neumann, Julius Hahn, Ferd. Volkmann, R. Dimpfer, R. Dikow, Boye sen., Max Buchwald, Charles Coleman, P. Schulz, Th. Schorer, Julius Heise und Wilsch, Stender. Nicht gewählt wurden u. A. die in Vorschlag gebrachten Herren Direktor Gebhard und W. Dahms. Daß die Bürgerchaft durch den gesperrt gedruckten Zuwachs an Qualität gewinne, wird Niemand behaupten wollen. Daß ein in seiner Art sehr befähigter Mann, wie Herr Gebhard, durchfiel, und ein Journalist von jenem Schlage für würdig befunden wurde, stellt der Urtheilsfähigkeit der Vereinsmitglieder, welche die Wahl vollzogen, ein sehr schlechtes Zeugnis aus. Herrn Dahms hat ein wohlverdientes Schicksal ereilt.

Gescheidter und gerechter als die Lübecker haben die Stettiner Stadtväter gehandelt. Es war eine Fahrradsteuer geplant, und zwar sollte sie 10 Mk. und für Arbeiter mit einem Einkommen unter 1200 Mk. nur 8 Mk. betragen. Die betr. Vorlage, die immerhin in sozialer Hinsicht weit besser wäre, als das, was bei uns leider Gesetz ist, wurde von den Stadtverordneten abgelehnt. Stettin liegt in Pommern, nicht in der „Republik“ Lübeck.

ph. Verhaftungen. Ein Schlossergeselle, welcher einem Arbeiter ein Paar Stiefel gestohlen, und ein Arbeiter, welcher von dem Diebstahl wissend, die Stiefel

versteckt, wurden wegen Diebstahls bezw. Hehlerei festgenommen. Ebenso erging es einem Arbeiter, welcher eine goldene Damenuhr im Werthe von 80 Mk. verstecken wollte, ohne sich über deren Erwerb ausweisen zu können.

ph. Diebstähle. Der Frau eines Verkäufers Schlachtermetzers wurde am Sonnabend in der Markthalle ein Portemonnaie mit 57 Mark, einem Bandmann in Krepeldorf von der Weide ein Mutterhschaf mit zwei Lämmern gestohlen.

Schiffsverkehr im Hafen. Eingelaufen sind in der vorigen Woche 37 Dampfer, 24 Segler, ausgelassen 40 Dampfer, 25 Segler, davon 4 bezw. 9 leer oder in Ballast.

n. Eine neue Organisation am Orte. Den bestehenden Gewerkschaften hat sich als weiteres Glied die der Seeleute angeschlossen. Bereits vor längerer Zeit fand im Lokale des Herrn Th. Kruse eine öffentliche Seemannsversammlung statt, in welcher Genosse Paul Müller-Hamburg unter lebhaftem Beifall der Zuhörer den Zweck des Verbandes erläuterte. Am Mittwoch, den 31. Mai, tagte nun abermals im obengenannten Lokale eine öffentliche Seemanns-Versammlung, welche sehr gut besucht war. Auf der Tagesordnung stand: Gründung einer Mitgliedschaft des Seemannsverbandes. Genosse Heitmann verwies auf den Beschluß der vorhergehenden Versammlung, welcher besagte, sobald es die Verhältnisse erlaubten, abermals eine Versammlung mit obiger Tagesordnung stattfinden zu lassen. Nachdem sich sämtliche Redner dafür ausgesprochen, wurde beschlossen, eine Mitgliedschaft am Orte zu gründen. In den Vorstand wurden gewählt die Gen. A. Heitmann, H. Claussen, H. Harz und A. Siebrecht. Ferner wurde Anschluß an das Gewerkschaftsstatut beschlossen und Heitmann und Siebrecht zu Delegirten bestimmt. Nachdem die Genossen noch aufgefordert waren, sämtliche besonderen Vereinbarungen, welche bei Anmusterung auf hiesigen Schiffen üblich sind, beim Vorstände zwecks Zusammenstellung einzureichen, und das Lokal des Herrn Th. Kruse, Untertrave, als Vereinslokal bestimmt war, erfolgte Schluß der Versammlung um 11 Uhr.

m- Arbeiterrisiko. Ein in der Schönkampstraße wohnender Arbeiter quetschte sich auf dem Plage von Havemann u. Sohn beim Ranten eines Stückes Holz den linken Mittelzeh so erheblich, daß er sich nach Anlegung eines Nothverbandes per Droische zum Arzte befördern lassen mußte.

Aus der Schanze gefallen ist nach dem „Gen.-Anz.“ am Sonntag auf der Walkmühle ein neunjähriger Kapitänsohn. Das Kind soll leider eine Gehirnerschütterung erlitten haben.

Rappen zu! In der vorigen Woche wurden eingeführt 4 Rinder — vom Inlande.

Konkursöffnung. Ueber das Vermögen des Kaufmanns F. R. H. Wiegleb, in Firma Friedr. Wiegleb in Lübeck, Federgarbe 48, ist am 5. Juni 1899, Vormittags 10 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. — Der

Rechtsanwalt Grosmi in Lübeck ist zum Konkursverwalter ernannt worden. — Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1899 bei dem Amtsgerichte, Abt. V, anzumelden.

Im öffentlichen Schlachthause wurden im Mai geschlachtet: Ochsen 102, Bullen 48, Kühe und Stieren 290, fette Kühe 683, mästere Kühe 531, Lämmer 8, Flegel 25, Schweine 1877, Schafe 270, Pferde 44, zusammen 3868 Thiere. Im gleichen Monat des Vorjahres wurden 3558 Thiere geschlachtet. Bei lebenden Thieren fand eine Beanspruchung nicht statt. Bei geschlachteten Thieren wurden ausgelesen für menschlichen Konsum wegen Tuberculose besorgt und vernichtet: 2 Schweine wegen Tuberculose, 1 Schaf wegen Abzehrung und wässriger Beschaffenheit des Fleisches. Im Dampf-Desinfector wurden 20 Schweine wegen Tuberculose getödtet. Bedingungenweise freigegeben (nicht abgestempelt) und zwar: im Schlachthause gepöbelt: 1 Kuh wegen Finnen. Bei den übrigen geschlachteten Thieren sind 629 einzelne erkrankte Organe beschlagnahmt und unschädlich beseitigt worden. 18529 Kilogramm Fleisch auswärts geschlachteter Thiere wurden im Schlachthause untersucht. 32 Rinderlungen und 6 Rinderlebern wegen Tuberculose wurden vernichtet. Im Monat Mai 1898 sind 14949 Kilo Fleisch untersucht.

Hamburg. Die antisemitischen Photographen Wilde und Priester sind in ihrem Prozeß gegen Bismarcks Erben auch vom Oberlandesgerichte abgewiesen.

Kiel. Gestrandet ist an der jüdischen Küste bei Grenaa der Lloyd-Schnelldampfer „Maria Theresia“ auf der Reise von Bremen nach Stettin.

Marne. Arbeiterisiko. In Trennerwurtheide getödtet ein Arbeiter in das Getriebe einer Säbelschneidemaschine und wurde berart verletzt, daß an seiner Wiederherstellung gezweifelt wird. In Friedrichsloog stürzte der Arbeiter Fickel beim Theeren vom Dach und starb nach kurzer Zeit.

Apenrade. Eine Schiffswerft, welche 1200 Arbeiter beschäftigen soll, wird hier errichtet werden.

Quittung.

Für die ausgesperrten Dänen gungen ein:	
Bisher quittirt	259,25 Mk.
W. R.	1,-- "
Sammlung Friedrich-Franz-Halle	2,50 "
Kranzüberlauf von den Tischlern der Koch'schen Werkst.	—,85 "
Bäder Lübecks	10,-- "
Winkelmann	—,80 "
A. W.	—,50 "
H. B. A. durch W.	1,-- "
H. B. durch G. R.	—,50 "
Von der Kasse	200,-- "
Summa	474,90 Mk.
Davon abgeandt	226,70 Mk.
Am 6. Juni	226,70 "
	458,40 Mk.
	bleibt Bestand 21,50 Mk.

Weitere Gelder nimmt entgegen: Redaktion des „Lübecker Volksboten“
Sternsaaug-Viehmarkt. Hamburg, 8. Juni.
 Der Schweinehandel verlief gut. Zugeliefert wurden 150 Stüd. Preise: Verlandtschweine, schwere 46—47 Mk., leichte 46—47 Mk., Sauen 40—44 Mk. und Ferkel 46—48 Mk. pr. 100 Pfd.

Für den Inhalt der Inserate übernimmt die Redaktion dem Publikum gegenüber durchaus keine Verantwortung.

Wir ersuchen unsere Leser, diejenige Geschäfte, welche im Lübecker Volksboten inserieren, zu verlässlichen und bei event. Einkäufen sich auf unser Blatt zu berufen.

Dora Bruhn
August Leonhard
 Verlobte.
 Dahmsdorf. Juni 1899. Lübeck.

Zu vermieten eine Wohnung
 Margarethenstraße 15.

Gesucht zu sofort
ein Tapezier-Lehrling und ein jugendlicher Arbeits-Bursche.
 W. Senff, Möbel-Fabrik, Klingberg 3.

Zu verkaufen ein guterhaltener moderner Kinderwagen
 Borbeckstraße 7 a.

Glückslose
 zur 1. Classe
 316. Hamburger Staats-Lotterie
 Ziehung: 21. Juni 1899
 empfiehlt
 1/3 1/4 1/2 1/1
 75 Pfg. 1,50 Mk. 3 Mk. 6 Mk.
 die staatlich concessionierte Lotterie-Collekte von
Paul Würzburg
 Lübeck, Markt 14.
 Fernsprecher 274.

Ganz vorzüglichsten
Doppel-Kümmel
 aus der Brennerei
C. Rühmekorf, Gräberkathe,
 empfiehlt auf Gebinden und Flaschen billigt.
 Alleinige Niederlage:
E. S. Elers Nachfolg., 40 Wahnstr. 40.

C. Krapp, Wahnstr. 6
Coffee-Special-Geschäft.
 Neben meiner Butter-Special-Handlung bringe ich mein neu aufgenommenes
Coffee-Special-Geschäft
 in empfehlende Erinnerung. Durch außerordentlich günstige größere Einkäufe, sowie durch langjährige Erfahrung unterstützt, bin ich heute in der Lage, meinen verehrten Kunden in allen Preislagen das denkbar feinste in Qualität
gobrannter sowie roher Coffees
 anzubieten. Ein Versuch wird Jeden überzeugen. Hochachtung D. O.

A. L. MOHR'sche neue Margarine
„MOHRA“
 spritzt nicht beim Braten, wie andere Margarine
 bräunt genau beim Braten, wie feinste Naturbutter
 schäumt genau beim Braten, wie feinste Naturbutter
 duftet genau beim Braten, wie feinste Naturbutter
 ist genau so ausgiebig beim Braten, wie feinste Naturbutter
 ist genau so feinschmeckend, wie feinste Naturbutter.
 und daher auch als voller Ersatz für feinste Butter auf Brod zu essen.
 Beim Einkauf von „MOHRA“ achte man gefl. darauf, dass der Name „MOHRA“ an jedem Gebinde sichtbar ist.

Gesucht
ein kräftiger jugendlicher Arbeiter.
 G. Geertz, Breitestraße 91.
 Ein guterhaltener Kinderwagen billig zu verkaufen und ein Sammgarn-Rock für einen schlanken Herrn
 Johannisstraße 80, 1. Et.

Geräuch. Vorderhäuten
 zum Kochen, eine eigens für diesen Zweck bestimmte Sorte, langsam und fest geräuchert und sehr mager, Pfd. 52 Pfg., Vorderhäuten zum Kochen, Pfd. 50 Pfg., schönen festen durchwachsenen Speck Pfd. 70 Pfg., fetten Speck Pfd. 70 u. 55 Pfg., hier geräuch. Carbonadenküde Pfd. 65 Pfg., frische Eier, beste, 18 Stk. 60 Pfg., zweite, 7 Stk. 30 Pfg., geräucherte Landmettwurst Pfd. 100 u. 110 Pfg. In Mettwurst führe ich keine fremde Waare. Außerdem empfiehlt seine sonst bekannten Artikel bestens
J. F. D. Götke, Hühnerstraße 20.

Section der Alempner.
 (Deutscher Metallarbeiter-Verband.)
Versammlung
 am Mittwoch den 7. Juni
 Abends 8 1/2 Uhr
 bei F. Lecke, Lederstrasse 3.
 Die Ortsverwaltung.

Central-Verband der Maurer.
Mitglieder-Versammlung
 am Mittwoch den 7. Juni
 Abends 8 1/2 Uhr
 im Vereinshaus, Johannisstraße 50.
 Tages-Ordnung:
 1. Vereinsangelegenheiten.
 2. Fragekasten.
 3. Verschiedenes.
 Um zahlreiches Erscheinen ersucht
 Die örtliche Verwaltung.

Tivoli-Theater.
 Mittwoch den 7. Juni 1899:
 Gr. volkst. Vorstell. zu halben Preisen.
Maria Stuart.
 Raufführung 6 1/2 Uhr. Anfang 7 1/2 Uhr.

Begründung der Indultvorlage.*)

Streikführer.

Nicht selten haben sich die Streikführer eine förmliche Herrschaft über die Arbeiter angemacht und letztere mit den verwerflichsten Mitteln der Gewalt oder der Einschüchterung unter die Weisheit einer streiklustigen, oft nur geringen Minderheit zu bringen gesucht. Hierin sind sie durch die sozialdemokratische Presse bestärkt worden, die sich nicht schent, Arbeiter, die sich an einem Arbeitskämpfe nicht beteiligen, als Verräter, als Ehrlose zu brandmarken. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um einen Ausstand handelt, dem eine gewisse Berechtigung zu Grunde liegt und der Aussichten zum Gelingen bietet, oder um einen von vornherein aussichtslosen Streik, der der Arbeiterschaft von Agitatoren aufgedrängt wird.

„Recht auf Zwangsmittel“

Auf diese Weise droht das Koalitionsrecht zu einem Koalitionszwang auszuarten und es mehren sich die Anzeichen, daß man an den leitenden Stellen der Agitation im Begriff ist, unter Koalitionsrecht die Befugnis zu verschaffen, alles thun zu dürfen, was im Einzelfalle geeignet ist, der Koalition die von ihren Förderern gewünschte Wirksamkeit zu verschaffen. Es liegt auf der Hand, daß eine solche mit einem geordneten Staatswesen unvereinbaren, auf Verwirrung der Rechtsbegriffe hinaus laufenden Auffassung entgegengetreten werden muß. Dem Rechte des einen, durch Koalition bessere Arbeitsbedingungen, zu erkämpfen, steht gegenüber das Recht des andern auf freie Entschliessung, ob er jenen Bestrebungen folgen will oder nicht. Mag auch für die Anführer und Führer eine möglichst große Beteiligung an ihren Bestrebungen erwünscht und vorteilhaft sein, so kann hieraus doch nicht das Recht auf Zwangsmittel hergeleitet werden, die den Zweck verfolgen, Unlustige und Widerwillige zum Anschluß an die Bewegung zu bestimmen, und zwar auch dann nicht, wenn die Thäter in der christlichen Ueberzeugung handeln, daß ihr Vorgehen auch den noch Widerstrebenden nützlich sei. Das Recht der freien Selbstbestimmung giebt jedem die Befugnis, über dasjenige, was er unter seinen besonderen Verhältnissen für sich nützlich hält, auch selbst zu entscheiden und darnach sein Verhalten einzurichten. Personen, die für einen Arbeitslohn, den sie für auskömmlich halten, oder unter Bedingungen, die ihnen zusagen, arbeiten wollen, haben nicht nötig, ihren Standpunkt um deswillen aufzugeben, weil andere der Meinung sind, daß Lohn und Arbeitsbedingungen nicht annehmbar seien. Ganz besonders bedenklich erscheint ein Zwang gegen Arbeitswillige dann, wenn es sich nicht um Lohnfragen, sondern um Nachfragen handelt, wenn ein Theil der Arbeiter dem gemeinsamen Arbeitgeber Bedingungen über die Einrichtung des Betriebes oder über ähnliche Dinge vorschreiben will, nur um demselben die Macht der Führer oder einer hinter diesen stehenden, oft nur einen kleinen Theil der Arbeiterschaft umfassenden Organisation zu zeigen. In solchen Fällen handelt es sich zumeist nicht um Veränderungen, die der gesamten Arbeiterschaft eines Betriebes zu Gute kommen; vielmehr hat von ihnen in der Regel nur eine Minderheit Vortheil, während von anderen Arbeitern desselben Betriebes jene Veränderungen wohl gar als eine Verschlechterung empfunden werden.

Die Arbeitswilligen als besondere Staatsstützen.

In der geschichtlichen Weise hat sich mehr und mehr ein Terrorismus der Streikenden, namentlich der mit der Leitung des Streiks befaßten Personen gegenüber den Arbeitswilligen herausgebildet, der die letzteren thatsächlich vielfach der Freiheit des Willens, und damit der Möglichkeit beraubt, nach eigener Entschliessung ihre Arbeitskraft zu verwerthen. Ein solcher

Zustand muß in ihnen die Empfindung wachrufen, daß sie in dem für sie wichtigsten Rechte, der freien Verthätigung ihrer Arbeitskraft von der bestehenden Rechtsordnung nicht wirksam geschützt seien. Dies ist um so bedenklicher, als es sich gerade bei den Arbeitswilligen um ruhige, in die Staats- und Rechtsordnung sich schickende, für den Staat besonders nützliche Elemente handelt, welche in ihren mit den Staatsinteressen zusammenfallenden persönlichen Interessen wirksam zu schützen eine wichtige und dringliche Aufgabe der Staatsgewalt ist.

Arbeitgeberchaft.

Die Freiheit der Entschliessung ist aber nicht nur bei Arbeitnehmern, sondern bei Arbeitgebern zu schützen. Wie Arbeiter nicht ihre Mitarbeiten, so dürfen Arbeitgeber nicht ihre Berufsgenossen durch ungesetzliche Mittel veranlassen, gemeinsame Maßregeln auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages zu treffen, oder sie an solchen gemeinsamen Maßregeln hindern. So wenig ferner der Arbeitgeber seine Arbeiter in einem gesetzlichen Gebrauche des Koalitionsrechts durch Gewaltmaßregeln beeinträchtigen darf, so wenig dürfen Arbeiter das Recht der Arbeitgeber zu Koalitionen oder Aussperrungen bedrohen. Licht und Schatten muß auch hier gleich vertheilt werden.

Die jetzige Gesetzgebung unzureichend.

Allerdings wird heute schon ein großer Theil der in den Arbeitskämpfen vorkommenden Ausschreitungen durch Bestimmungen des Strafgesetzbuchs getroffen, und zwar sind es zum Theil die schwereren Verfehlungen, die unter Umständen nach den Strafvorschriften über Verleumdung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Nötigung, Erpressung, Sachbeschädigung eine ausreichende Sühne finden können. Man könnte deshalb versucht sein, anzunehmen, daß es keiner neuen Bestimmungen, sondern nur einer energischeren Handhabung der bestehenden Gesetze bedürfte. Dies trifft aber nicht zu. Die Handlungen, welche sich nach den obigen Ausführungen als verwerflich und strafwürdig darstellen, erfüllen nicht in allen Fällen den Thatbestand eines bereits jetzt mit Strafe bedrohten Vergehens und insbesondere darf der schwerwiegende Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß gerade die am häufigsten in Frage kommenden Delikte der Verleumdung, der Mißhandlung und Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, sowie der Sachbeschädigung nur auf Antrag strafbar sind. Wie aber von den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften ganz allgemein berichtet wird, sind die unter dem Druck der Einschüchterung stehenden Verletzten aus Furcht vor künftigen Nachtheilen selten zur Stellung oder Aufrechterhaltung des Strafantrages geneigt. Hieran scheitert in zahlreichen Fällen die Verfolgung strafwürdiger Eingriffe in die Arbeits- oder Koalitionsfreiheit anderer. Bei dem gemeingefährlichen Charakter solcher Verfehlungen ist es notwendig, daß von Amts wegen eine Sühne herbeigeführt werden kann.

§ 153.

Der außerdem in Betracht kommende § 153 der Gewerbeordnung hat namentlich für diejenigen Fälle praktische Bedeutung, in denen zwar der Thatbestand eines unter das Strafgesetzbuch fallenden Delikts nicht erfüllt ist, aber doch eine in gewerblichen Arbeits- oder Lohnkämpfen begangene rechtswidrige Beeinträchtigung der Willensfreiheit anderer so schwerer Art vorliegt, daß ihre Verhinderung durch das öffentliche Interesse geboten ist. In zahlreichen und von Jahr zu Jahr sich mehrenden Fällen solcher Art hat diese Strafvorschrift Anwendung gefunden: in zahlreichen anderen zu eifellos strafwürdigen Fällen hat sie aber versagt, weil ihre Fassung zu eng ist. Da sie nur die Nötigung zur Theilnahme an Verabredungen der im § 152 G.-O. bezeichneten Art trifft, war sie unzureichend in allen

denjenigen Fällen, in denen ein Ausstand oder eine Aussperrung zwar mit den im § 153 aufgeführten Zwangsmitteln gefördert wurde, aber der Verweis nicht erbracht werden konnte, daß eine hierauf gerichtete Verabredung oder Vereinigung in Frage kam. In solchen Fällen ist aber der zu Gunsten eines Ausstandes oder einer Aussperrung ausgeübte Zwang offenbar nicht weniger verwerflich oder gemeingefährlich. Ferner legt der § 153 voraus, daß es sich um die Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen gehandelt hat; insolge dessen scheidet nach der Rechtsprechung der Gerichte eine ganze Reihe von Fällen aus, in denen sich eine Beeinflussung der Löhne und konkreter Arbeitsbedingungen der kämpfenden bezweckt, sondern andere Ziele verfolgt werden, z. B. die Entlassung nichtorganisierter Arbeiter, misliebiger Werksmeister und Betriebsbeamter, die Wiedereinstellung gemäßigter Arbeiter, die Verhütung oder Nichtverhütung eines bestimmten Arbeitsnachweises u. dgl. Kämpfe um derartige Ziele sind aber gerade in neuerer Zeit mit unerlaubten Mitteln geführt worden. Es ist eine angesehene Lücke des Gesetzes, wenn in solchen Fällen, in denen es sich bisweilen um die unbilligsten und willkürlichsten Forderungen handelt, der Zwang zur Theilnahme am Kampfe strafflos bleibt.

Folgen hinwieweit auf die ausländische Gesetzgebung.

Einzelbestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

§§ 1 bis 3: Versuch der Nötigung strafbar.

Die §§ 1, 2 lehnen sich an den nunmehr aufzuhebenden § 153 der Gewerbeordnung an und sollen Ertrag für diesen bieten, zugleich aber seinen Rahmen erweitern.

Zu Anknüpfung an die §§ 105, 114, 122 des Str.-G.-B. wird mit der hier vorgesehenen Strafe jeder bedroht, welcher „es unternimmt“, zu Handlungen oder Unterlassungen in der in den §§ 1, 2 näher bezeichneten Weise zu nötigen; dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß der Versuch der vollendeten Nötigung gleichgestellt werden und derselben Strafandrohung unterliegen soll.

Der Rahmen des Strafmaßes für die Delikte der §§ 1, 2 hat vielfach gemachten Vorschlägen entsprechend eine Ausdehnung nach unten wie nach oben erfahren, indem das Höchstmaß der Gefängnisstrafe von drei Monaten auf ein Jahr hinausgesetzt, andererseits beim Vorhandensein mildernder Umstände eine Geldstrafe zugelassen ist. Dies empfiehlt sich auch mit Rücksicht auf die durch die Erweiterung der Strafvorschriften bedingte größere Mannigfaltigkeit in den Thatbeständen und in der Schwere der Verurteilung.

Geschäftsmäßige Hever.

Eine besondere, im Mindestmaße härtere Strafe ist im § 3 für solche Personen vorgesehen, welche es sich zum Gewerbe machen, Handlungen der in den §§ 1, 2 bezeichneten Art zu begehen. Es ist klar, daß geschäftsmäßigen Agitatoren und Hevern in einem Arbeitskämpfe, an dem sie ein unmittelbares Interesse vermöge ihrer Berufsstellung oft nicht haben, die Entschuldigungen, die sich mitunter zu Gunsten der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben können, nicht zur Seite stehen, und daß für Gewaltthätigkeiten und Einschüchterungen, deren solche Personen sich schuldig machen, eine besonders strenge Strafe am Platze ist. Auf die erhöhte Strafbarkeit des gemeinschaftlichen Treibens solcher Streikreisenden, welche erst von außen her die Unzufriedenheit in eine ruhige Arbeiterbevölkerung hineintragen und, indem sie zu Ausschreitungen aufstacheln, über viele Arbeiterfamilien schweres Unglück bringen, ist mehrfach mit besonderem Nachdrucke hingewiesen worden.

Ein Kampf um's Recht.

Roman von Karl Emil Franzos.

(37. Fortsetzung.)

Nachdruck verboten.

Während das gemeine, häßliche Thier, der Wolf, getämmt gehäht und rastlos verfolgt wird, hält den Eingeborenen der oberen Waldschichten eine seltsame, tiefe Scheu ab, den Wären zu tödten. „Das arme Väterchen hat es ohnehin schwer genug“, sagt er, oder auch: „Mit dem Brannen soll man sich nicht auf den Morbpfuß stellen.“ Noch heute geht im Bergwald die Sage von einem Engländer, der zur Zeit des Kaisers Franz in den Bergwald kam, um den Wären zu jagen. „Obwohl er“, erzählen sie, „jedem von uns armen Leuten eine Flinte aus Silber bot, falls wir mit ihm ziehen wollten, fanden sich doch nur Wenige, die sich zu dieser ruchlosen Verriethung ermießten ließen. Sie sind Alle bei einer großen Kälte droben erfroren, auch der Herr. Und es ist ihm auch Recht geschehen, was hat ihm denn das arme Väterchen zu Leide gethan, daß er es ansrotten wollte?“ Selbst auf den Fremdling, den heimathlosen Hajdamaken, überträgt sich diese Scheu; in den tiefer gelegenen Waldstrichen jagt er unablässig, wie dies ja auch der Eingeborene dort thut, mehr zum Vergnügen, als um seinen Hunger zu stillen; hier oben verhält er sich friedlich. „Hier ist des Wären Reich und er thut ja auch uns nichts!“

Auch der Huzule, dieser Mischung slavischen und mongolischen Blutes, welcher als Hirte, als Wolf und Rothwildjäger, aber zugleich, wo es irgend angeht, als Ackerbauer im Bergwald haust, ist nicht so schlimm, wie ihn die Leute der Ebene schelten. Ihn beslekt im Grunde nur ein Acker: die Sittenlosigkeit, welche sich im Verleth der beiden Geschlechter offenbart. Wie die Huzulen die einzigen Bergbewohner der Erde sind, welche man als Reitervolk bezeichnen darf, so auch die einzigen, welche unkeuscher sind, als die Menschen der benachbarten Ebene. Beides steht beispiellos

da, Beides läßt sich aus gleich natürlichen Gründen erklären. Das Erstere durch die Beschaffenheit des Bodens, welcher durch seine Tristen den Pferdezug sehr günstig ist, und durch seine runden Kluppen, die die sanften Abhänge, das Reiten überall gestattet, ja bei den ungeheuren Entfernungen unbedingt nötig macht, Letzteres aber durch die Mischung des Blutes und das Erbe an Väterfitten, welches dem Huzulen zugesallen.

Sein Ahn, der Uze, den der Kriegsturm von der „goldenen Horde“ abgelöst und hierher verschlagen, hat weder den festen Wohnort gekannt, noch den persönlichen Besitz, weder das Christentum, noch die Ehe. Der Entel hat sich all' diese Fängel wilder Triebe anlegen lassen, aber er trägt sie locker und in seiner Art. Er ist angestiedelt, er hat eine Hütte, aber er benützt sie nur während jener Zeit, wo ihm die Natur die Nötigung hierzu auferlegt. Von den Tagen, da zuerst der Schnee schmilzt, bis zu jenen, da er wieder bergehoch liegt, durch sieben Monate des Jahres, zieht der Huzule mit seinen Heerden im Gebirge umher, von Trift zu Trift, von Thal zu Thal, weiter, als er müßte, weil ihn nicht bloß die Nothwendigkeit treibt, sondern auch ein dunkler, räthselhafter Drang. Während dieser „grünen“ Zeit — der Winter heißt ihm die „schwarze“ — kehrt er immer nur auf wenige Tage zu seiner Siedlung zurück; er muß die schwerste Arbeit thun, die es für ihn gibt: sein Haferseld bespflügen, besäen und mähen. Er muß es thun, weil er sonst verhungern würde, aber der Gang nach Mehrung des Besitzes geht nie nach dieser Richtung. Der Huzule ist über jedes junge Pflücken erfreut und jubelt über jedes neue Füllen, aber wenn er je den Versuch unternimmt, seinen ackerfähigen Grund zu erweitern, so hat ihn sicherlich nur die eiserne Noth dazu gezwungen.

Oben ist die Entwicklung des persönlichen Besitzes nicht über die ersten Anfänge hinaus gediehen. Zu jeder dieser Einsichten gehören allerdings bestimmte Acker, Tristen und

Heerden, welche sonst Niemand zugehört, aber in der Siedlung wohnen drei, vier, zuweilen auch zehn bis zwölf Familien gleicher Abstammung unter einem, durch Geburt bestimmten Oberhaupt. Der „Hausvater“ ordnet an, wann die Frucht zu säen, die Heerde auszutreiben ist, aber kein Schäfflein, kein Halmchen Frucht gehört etwa ihm oder einem Andern persönlich zu, es ist gemeinsames Gut. Daneben giebt es aber auch Tristen und Heerden, welche nicht einer einzelnen Siedlung gehören, sondern mehreren zusammen, so daß man da Lämmer sehen kann, an welchen achthundert Menschen zugleich das Miteigentum besitzen. Die Verwaltung und Vertheilung geschieht durch die Versammlung der Hausväter, welche sämtlich unter einander verwandt sind, denn dieser gemeinsame Besitz mehrerer Siedlungen rührt immer daher, daß sie vor Jahrhunderten eine Familie gebildet, welche sich dann, immer mehr anwachsend, räumlich geschieden. Persönlicher Besitz existirt also eigentlich bloß an Kleidern und Waffen. Alles Andere ist gemeinsamer Familien-, Geschlechts- und Stammesbesitz. Man sieht, ein Professor der Volkswirtschaft könnte an unseren Huzulen, der lehrreichen Beispiele wegen, seine helle Freude haben.

Der Huzule hat weniger Grund dazu. Der Uze war ein Heide, der Huzule ist ein katholischer Christ nach griechischem Ritus, das ist allerdings richtig. „Aber“, meinen die Podolier, „der Huzule hat nicht mehr Christentum, als die Rake wenn sie sich mit gekreuzten Pfoten über die Schnauze fährt“, und das ist auch nicht ganz unrichtig. Jeder von ihnen ist von einem Priester mit geweihtem Wasser auf den Namen eines Heiligen getauft worden und darauf bedacht, daß auch seinen Kindern das Gleiche wiederfahre; Jeder weiß, wie man nach griechisch-katholischem Ritus das Kreuz schlägt und daß da droben ein guter, alter Herr thronet mit seinem jungen Weibe Maria, seinem Sohne Jesus Christus und einem Hofstaat von unzähligen Heiligen, Engeln und Teufeln. Das ist aber auch Alles, höchstens wissen Einige noch das „Vaterunser“ herzusagen. Kein gütiger Mensch neigt sich zu

Von erheblicher Wichtigkeit ist der Abs. 2 des § 4, durch den die planmäßige Ueberwachung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitsstätten, Straßen, Plätzen...

Wenn es hiernach gerechtfertigt ist, das Streikpostenstreben als Mittel für die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Handlungen bei Strafe zu verbieten, so empfiehlt sich ein strenges Vorgehen in dieser Richtung umso mehr, als erwartet werden darf, daß dadurch mannigfachen Ausschreitungen schwererer Art vorgebeugt wird.

(Die Begründung behandelt weiter die bisherigen Versuche der Behörden, das Streikpostenstreben zu bestrafen, die aber nicht wirksam gewesen seien, weil die Strafen nicht ausreichten.)

Nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen wird die Strafabdrohung nicht nur auf diejenigen Personen Anwendung zu finden haben, welche selbst die Ueberwachungsthätigkeit ausüben, sondern auf Anstifter und Gehälfen.

Soziales und Parteileben.

Streiks und Lohnbewegungen. Die Berliner Maurer der zentralen Richtung beschloffen am Freitag in einer von 3000 Personen besuchten Versammlung, auf den Danten, wo Aussicht auf Erfolg vorhanden und eine Schädigung für die Allgemeinheit nicht zu gewärtigen ist, eine Lohnerhöhung auf 65 Pf. pro Stunde zu fordern.

diesen Armen im Geiste, und gewährt ihnen den Trost, dessen sie so sehr bedürfen. Dem auch hier erfährt und durchwühlt den Menschen der Schmerz der hilflosen Creatur gegenüber der Naturgewalt, auch hier treibt ihn ein dunkler Drang, dem Räthsel des Daseins nachzuspüren, auch hier tönen von Mund zu Mund jene ewigen Schmerzensfragen der Menschheit: „Warum? Woher? Wohin?“

Die Popen in den Dörfern, zu denen diese Einschlüchtern eingepfarrt sind, zucken die Achseln, wenn man sie darnach fragt: „Warum kommen die Kerle nicht? Christenlehre und Kirche stehen ihnen ja ebenso offen wie allen Anderen!“

schließende Versammlung statt. — Auf der Schikan-Werke in Danzig legten die dort beschäfftigten Stenmer, ca. 30 Mann, die Arbeit nieder. Nur zwei Neuan-gestellte arbeiteten weiter. Die Leute verlangen pro Stunde 5 Pf. Lohn mehr und im Afford für den Meier Stemmen eine Zulage von 3 Pf. Diese geringfügigen Forderungen wurden rundweg abgelehnt.

Aus Nah und Fern.

Kleine Chronik. Die Gattin eines Rentiers aus Berlin lehrte vor einigen Tagen von einer Reise zurück. Beim Mittagessen der Familie, an dem auch das dreijährige Töchterchen mit der Gouvernante theilnahm, richtete der Hausherr an die Letztere das Wort. Das Kind unterbrach das Gespräch mit den Worten: „Mama, warum nennst Du denn das Fräulein nicht wie heute Nacht „liebes Vöschchen“? Das Wort aus unschuldigem Mindermund hatte sehr böse Folgen. Die Frau hat bereits das Haus ihres Mannes verlassen, die Scheidungsklage eingereicht und beabsichtigt, den Strafantrag wegen Ehebruchs zu stellen.

Daß ein Streik auch im Interesse der Arbeitgeber liegen kann, beweist folgende öffentliche Kundgebung der Schuhmachergesellen in Düsseldorf: Der Streik der Schuhmachergesellen ist beendet, die Meister haben sich mit den Gesellen geeinigt. Die Stiefel werden um 10 Prozent theurer, ebenso müssen die Reparaturen einiges im Preise erhöht werden.

aber gerechter luzulischer Patriarch, etwa 30 wie Hilarion Rosento, welcher am „schwarzen See“ haust; die Gottesmutter eine mildherzige, tüchtige Hausfrau, Christus endlich ein kühner, herrlicher Jäger, der von Hasdamaken schuldblos getödtet wurde. Der Pope sagt freilich, Er lebte noch, aber warum steht man Ihn nie?! ... Und so blüht der Huzule auch zu jenen leuchtenden Göttern empor, denen sein Ahne geopfert, als er über die Steppen Central-Asiens zog: zur Sonne, zum Mond und den lieben Sternen.

Ja! es sind seltsame „Christen“, die im Bergwald hausen, sogar das Sterben kriegen sie ohne den Popen fertig. Wenn der greise Vater des Marko verachtend auf dem Lager liegt, welches sie ihm aus weichen Fellen inmitten der Hütte errichtet, so denken weder er noch sein Sohn an den bärtigen Herrn im stattlichen Pfarrhof da unten.

gwerbe eine Lohnregelung vorgenommen und die Arbeitszeit geregelt wurde. Die Arbeitszeit der Schuhmachergesellen betrug bisher 12 bis 15 Stunden, während andere Handwerksgehlen nur 9 bis 10 Stunden arbeiten. Die Meister haben die Arbeitszeit auf 11 Stunden festgesetzt. Die Schuhmacher eruchen daher das Publikum, auch seinerseits zur Hebung des Schuhmachers-Handwerks beizutragen, indem es die Preise der Meister anerkennt. — Und doch lauert hinter jedem Streik die Hydra der Revolution! Und doch Zuchthausgeheiß!

Joseph Strauß, der bekannte Walzer und Operettenkomponist, ist am 3. Junit in Wien gestorben. Der Künstler wurde als Sohn des gleichnamigen „alten Walzerkönigs“ am 25. Oktober 1825 in der österrichischen Hauptstadt geboren. Schon in früher Jugend brachte er es zum Hofball-Musikdirektor und reiste dann mit einem 1841 begründeten Orchester ins Ausland. Seinen Weltruhm hat er aber in den sechziger Jahren durch entzückende Walzerkompositionen, wie die unvergleichliche „Blau-Donau“, die „Geschichten aus dem Wiener Wald“ und „Wiener Blut“ begründet. Angeregt durch Offenbachs Beispiel legte er sich dann auf die Komposition von Operetten, deren erste „Tudigo“, 1871 aufgeführt wurde. Zwei Jahre darauf kam der „Carneval in Rom“ heraus und 1874 sein Meisterwerk „Die Nederman“, die heute noch fast so frisch klingt wie bei ihrem Erscheinen. Allmählich ging es mit dem Ruhme des Komponisten bergab; der Text der Operetten wurde immer ledrer, und so mochte es kommen, daß selbst überaus melodische Werke wie zum Beispiel „Methusalem“, „Zustiger Krieg“ und „Higenerbaron“, von den späteren schwachen Arbeiten abgesehen, es nur auf eine verhältnismäßig kurze Lebensdauer brachten. Mit Strauß ist ein Stützzeitgeichliche dahingegangen; die ersten sechziger Jahre mit ihrer Reichtheligkeit und dem Geduldungsfehler, in dem die pflöchlich aller Fesseln entledigte Bourgeoisie sich anstobte, wären ohne die vorausgehenden Walzermelodien des berühmten Wiener Kindes sozusagen undenkbar.

Chronik der Majestätsbeleidigungs-Prozesse. In Marbach wurde der Regelarbeiter Heintz wegen Majestätsbeleidigung zu drei Monate Gefängniß verurtheilt. Eine Statistik der Majestätsbeleidigungs-Prozesse für den Monat Mai veröffentlicht die „Volks-Zeitung“. Von den darin enthaltenen 21 neuen Fällen haben 11 zur Verurtheilung geführt. Es wurde auf insgesamt 64 Monate Gefängniß erkannt. 5 Angeklagte wurden freigesprochen und 5 Verhaftete resp. Demurrirte harrten noch der gerichtlichen Entscheidung. Nach der letzten Statistik sind in den ersten fünf Monaten dieses Jahres 171 Majestätsbeleidigungen gerichtlich verhandelt und mit zusammen 55 Jahren Gefängniß bestraft worden.

Herr Bueck, der tapfere Kämpfe des Kapitalismus, nimmt noch immer die Hülfe der Gerichte zur Wiederherstellung seiner angeblich verletzten Ehre in Anspruch. So hatte sich wegen angeblicher Beleidigung des Herrn Generalsekretär Bueck am 30. Mai Genosse Schaal vor der Strafkammer in Gießen zu verantworten. Der Angeklagte, der wegen einer Majestätsbeleidigung sechs Monate in Eberfeld verurtheilt wurde, wurde geschloffen vorgeführt. Die Beleidigung wird gefunden in der Wiedergabe einer von Herrn Bueck angeblich im Jahre 1890 gemachten Aeußerung, nach der die Arbeiter als Knechte geboren und als solche ihr Leben zu verbringen hätten. Das Gericht erkannte auf Freisprechung.

Litterarisches.

Ein Märchen erzählt auf seinem Titelblatte der „Süddeutsche Postillon“ in seiner neuesten Nummer. Ein Märchen von einem bayerischen Mauphelim und einem preussischen Maul-beerbblatt: eine ergötzliche und künstlerisch vortreffliche Allegorie der „Selbstständigkeit“ Bayerns und der Verdammnisstrafe des preussischen Wagens. Aus dem sonstigen Inhalt sind noch besonders zu erwähnen eine poetische Satire auf die sächsischen „Mäuse“, denen die Schändung des Grabes der Dresdener Märzgefallenen angegedichtet wird und Verhaltungsmaßregeln für Reichstags-Verichterstatter, aufgestellt vom Frege, der nie blasf wird. Auch an der vorliegenden Nummer sieht man wieder, wie Redaktion und Verlag des beliebten Witzblattes eifrig bemüht sind, nur Gutes zu bieten.

weineid umstehen, den letzten Trost des Christen vermissen. Jemand ein Frommer spricht das „Vaterunser“ und fügt dann jene dunklen Formeln hinzu, mit welchen diese armen Menschen die anderen Götter, an welche sie glauben, zu beschwören suchen. Der Todtranke stammelt die Worte nach und stirbt getödtet. Ist die Leiche erfaltet, so betten sie dieselbe im Bergwald unter einer mächtigen Tanne und kerben vorne ein großes Kreuz in den Baum, zu beiden Seiten aber seltsame Zeichen für ihre anderen Götter.

Wer sogar im Sterben nicht an den Pfarrer denkt, von dem ist nicht zu verwundern, daß er es beim Freier unterläßt. Wenn da droben ein Mann und ein Mädchen, gewöhnlich schon in reiferen Jahren, zum Entschlusse kommen, ihre fernere Lebenszeit in ehelicher Gemeinschaft zu verbringen, so ist dies eine Sache, die außer ihnen zunächst nur die Hausväter ihrer Siedelungen angeht. Diese geben denn auch willig ihren Segen, sofern nicht etwa die Brautleute Geschlechtern angehören, welche gerade um eines Besitztreites oder gar um einer Bluttthat willen verfeindet sind. Liegt dieser Grund nicht vor, so wird sofort der Hochzeitstag festgesetzt und es geht die Kunde durch die Berge: „Ihr seid am nächsten Sonntag alle zur Siedelung des Marko geladen, der lange Sefko nimmt die rothe Magdusia!“ Dann kommen sie insgesammt gezogen, bringen kleine Geschenke und berauschen sich in dem Brautweine, welchen die beiden Hausväter in der nächsten Schänke gegen einige Schafe eingetauscht. Und wenn der letzte Tropfen getrunken ist, dann sind der Sefko und die Magdusia ein Ehepaar geworden, was aber nicht immer eine Aenderung ihrer Lebensweise bedeutet.

(Fortsetzung folgt.)